Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/50_2017

Lausanne, 13. Dezember 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. Dezember 2017 (1C_383/2016, 1C_409/2016)

Viertelstunden-Glockenschlag der evangelisch-reformierten Kirche in Wädenswil: Nächtliche Einstellung nicht gerechtfertigt

Die viertelstündlichen Glockenschläge der evangelisch-reformierten Kirche in Wädenswil (ZH) müssen während der Nacht nicht eingestellt werden. Die Massnahme ist angesichts ihrer beschränkten Wirkung in Bezug auf den Lärmschutz und dem in Wädenswil fest verwurzelten nächtlichen Glockenschlag nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht heisst die Beschwerden der Stadt Wädenswil und der evangelischreformierten Kirchgemeinde Wädenswil gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich gut.

Ein Ehepaar, das in der Umgebung der evangelisch-reformierten Kirche in Wädenswil wohnt, gelangte 2014 an den Stadtrat Wädenswil. Es ersuchte darum, die stündlichen und viertelstündlichen Glockenschläge der Kirche in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr einzustellen und das Frühgeläut von 06.00 Uhr auf 07.00 Uhr zu verlegen. Nachdem das Frühgeläut mit Beschluss der Kirchenpflege entsprechend verschoben worden war, lehnte der Stadtrat den Lärmschutzantrag ab. Das kantonale Baurekursgericht verfügte auf Rekurs des Ehepaars 2015 eine Einstellung der Viertelstundenschläge zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, unter Beibehaltung der Stundenschläge. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies die dagegen erhobenen Beschwerden der Stadt Wädenswil und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wädenswil ab. Diese gelangten ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerden an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch gut und hebt den Entscheid zur nächtlichen Einstellung der Viertelstundenschläge auf. Das Läuten von Kirchenglocken unterliegt grundsätzlich den Lärmvorschriften des Umweltschutzgesetzes. Nachdem der Bundesrat keine Lärmgrenzwerte für Glockengeläut festgelegt hat, ist über eine allfällige Beschränkung der Betriebszeiten - im Sinne einer vorsorglichen Emissionsbegrenzung - anhand einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung zu entscheiden. Dabei stehen sich das Ruhebedürfnis der Bevölkerung und das Interesse am Läuten der Glocken gegenüber. Bei ihrem Entscheid zur nächtlichen Einstellung der Viertelstundenschläge haben sich die Vorinstanzen unter anderem auf eine Studie der ETH von 2011 gestützt, welche sich erstmals zur spezifischen Störwirkung von Kirchenglocken äussert. Es ist zu bezweifeln, ob diese Studie den aktuellen Stand der Wissenschaft in diesem Bereich wiedergibt. Konkret sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass sich bei einem nächtlichen Verzicht auf den Viertelstundenschlag die vom Glockengeläut verursachten Aufwachreaktionen pro Nacht von knapp 2 auf rund 1,5 reduzieren würden (bei gekippten Fenstern). Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass sich durch die Einstellung der Viertelstundenschläge in der Nacht eine nennenswerte Verbesserung für die betroffenen Personen ergeben würde. Zu berücksichtigen ist umgekehrt, dass der nächtliche Glockenschlag in Wädenswil fest verwurzelt ist und eine lokale Tradition darstellt, sich mehr als 2000 Personen aus Wädenswil in einer Petition für die Beibehaltung der Viertelstundenschläge ausgesprochen haben und die Autonomie der Gemeinde in einem Bereich tangiert wird, für den das Bundesrecht keine Lärmgrenzwerte vorsieht. Insgesamt spricht die Interessenabwägung damit gegen die nächtliche Einschränkung der Viertelstundenschläge.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 1C 383/2016 eingeben.